

Stadt Neustadt a. Rbge.

Zusammenfassende Erklärung

nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Stand: 29.08.2016

- 1 Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich **privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**. Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Plangebiets und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, hat die Stadt Neustadt a. Rbge. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan sogenannte **Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung als Sonderbauflächen** darzustellen.
- 2 Der **räumliche Geltungsbereich** des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.
- 3 Mit der Darstellung der Sonderbauflächen soll die **Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** erreicht werden. Demnach stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der definierten Flächenbereiche in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Plangebiets im Außenbereich, die nicht als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Das wesentliche Ziel besteht also darin, große Bereiche des Stadtgebietes von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies wird durch die vorliegende Planung mit der Ausweisung der Sonderbauflächen erreicht.
- 4 Die nun vorliegende Konzentrationsflächenkulisse mit den **Sonderbauflächen S 1 bis S 10** mit einer **Größe von insgesamt ca. 869,9 ha** verschafft der Windenergienutzung substantiell ausreichend Raum, wie es von der Rechtsprechung gefordert wird. Dabei war zu berücksichtigen, dass der neue niedersächsische Windenergieerlass vom 24.02.2016 eine gegenüber der Entwurfsfassung leicht geänderte Zielvorgabe (nun 7,35 %; vorher 7,1 %) enthält. Von den Potenzialflächen (nach der Definition des Windenergieerlasses) werden 7,7 % als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Damit wird die Zielvorgabe des Windenergieerlasses von 7,35 % erreicht bzw. sogar überschritten.
- 5 Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan wird ein **erheblicher Beitrag zum Klimaschutz** und damit ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz geleistet, auch wenn die Windkraftnutzung eine erhebliche Beeinträchtigung für andere Aspekte von Umwelt- und Naturschutz (insbes. Landschaftsbild, Immissionsschutz, Avifauna) nach sich ziehen kann.
- 6 In den **zehn geplanten** Sonderbauflächen ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb (zusätzlicher) Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Konflikte mit den Zielsetzungen den übergeordneten Planungen.
- 7 Die Planung wurde mit der **Region Hannover** abgestimmt, die ihrerseits Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Entwurf des RROP 2015 (Stand: 2016) vorsieht. Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG ausreichend in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt. Die vorliegenden, überwiegend kleinflächigen Abweichungen sind als gemeindliche Konkretisierungen der Regionalplanungsvorgaben zulässig.
- 8 **Auswirkungen auf Natur und Landschaft** werden dadurch vermindert, dass großräumige sensible Bereiche als harte oder weiche Tabukriterien nicht in die Flächenkulisse der Konzentrationsfläche einbezogen werden. Hierzu gehören z.B. europäische Schutzgebiete (sog. Natura 2000-Gebiete), Natur- und Landschaftsschutzgebiete u.a.
- 9 Bereiche mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotential für die **Avi- und die Fledermausfauna** wurden – den Empfehlungen des artenschutzfachlichen Gutachtens der Region Hannover (Abia 2015) folgend – nicht in die Flächenkulisse

einbezogen. Eine Ausnahme bildet ein nordöstlicher Teilbereich der Fläche S2 – Mandelsloh. Dort wird das Konfliktpotenzial auch von der Region nicht mehr als so hoch eingeschätzt, dass es den Ausschluss der Fläche rechtfertigen könnte.

- 10 Es war weiter zu berücksichtigen, dass die Konzentrationsflächen S 1, S 2, S 3, S 4, S 5, S 7, S 9 in Bezug auf das **Landschaftsbild** und in Bezug auf die **Störung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen** aufgrund bestehender Windenergieanlagen zum Teil erheblich **vorbelastet** sind.
- 11 Bei Durchführung der Planung bleibt ein **allgemeines Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft**.
- 12 Die negativen Umweltauswirkungen der Planung werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:
- der Verlust der besonderen Bodeneigenschaften und -funktionen beim Bau der Fundamente und Trafostationen und den damit verbundenen Versiegelungen;
 - der Verlust von (potenziellen) Lebensräumen auf Acker- und Waldflächen beim Bau der Fundamente, Trafostationen, Kranstellflächen, Leitungstrassen und Zufahrten;
 - die erhebliche optische Wirkung der Windenergieanlagen im Nah- und (angesichts der heute üblicherweise enormen Höhen von WKA) im Fernbereich (Beunruhigung des Landschaftsbildes).
- 13 **Auswirkungen auf den Menschen**
- Eine (unzumutbare) Einkreisung der Ortslagen wird aufgrund des gewählten Vorsorgeabstandes von 800m zum Siedlungszusammenhang und durch die Nicht-Einbeziehung der Suchfläche 11 nicht hervorgerufen. Die störende Wirkung auf die (Kultur-)Landschaft ist nicht zu vermeiden und muss in der Gesamtabwägung hingenommen werden.
 - Unzumutbaren Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden durch **Lärm und Schattenwurf** wird durch die berücksichtigten Mindestabstände (Schutzabstände) zu Wohnnutzungen im Siedlungs- und Außenbereich vorgebeugt. Im Genehmigungsverfahren können Betriebszeitenbeschränkungen erfolgen. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch **Infraschall** sind, anders als in mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen, nicht zu erwarten, da die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen von Windkraftanlagen weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen.
 - Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen wird nicht festgelegt. Gegen die Darstellung einer generellen Höhenbegrenzung spricht die Soll-Vorschrift 4.2 (4) LROP und das Repowering-Interesse der Betreiber.
- 14 Im Umweltbericht werden **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung** möglicher Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen und Landschaft benannt. Sie sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung zu beachten und umzusetzen.